

Satzung des TV 1908 "Gut Heil" e.V.

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein trägt den Namen: Turnverein 1908 "Gut Heil". Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter Nummer 21 VR671 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Grüningen. Die Gründung erfolgte am 25. Juli 1908.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der TV 1908 "Gut Heil" Grüningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., dessen Satzungen er anerkennt.

§ 5 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat:

- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b.) aktive jugendliche Mitglieder und Kinder
- c.) passive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.

Zur Aufnahme und Ausübung von Mitgliedsrechten sowie zur Erfüllung von Mitgliedspflichten ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder nach §5, Abs.1 a, c, d sind stimmberechtigt und wählbar.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.

Sie braucht nicht begründet zu werden.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen der Ernennung zustimmen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, ernannt werden.

Wer 25 Jahre Mitglied ist, erhält die silberne Ehrennadel.

Wer 40 Jahre Mitglied ist, erhält die goldene Ehrennadel.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ein Ehrenmitglied oder ein Besitzer einer Ehrennadel rechtswirksam aus dem Verein ausscheidet oder sich dem Verein gegenüber unehrenhaft benimmt. Ehrenmitglieder und Träger von Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

6. Die Mitgliedschaft endet:

I. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.

II. durch den Tod

III. durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Betrag von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Widerspruch binnen Monatsfrist ab Kenntnis des begründeten Ausschlusses an den Vorstand zu.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, mit der Maßgabe, dass an Stelle der Mitgliederversammlung der Gesamtvorstand über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 (Beiträge der Mitglieder)

Es werden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge zum Verein sowie Abteilungsaufnahmegebühren und -Beiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu können Beitragsordnungen beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. In diesem Zusammenhang können auch Platzpflegeordnungen beschlossen werden.

§ 7 (Datenverarbeitung, Datenschutz)

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, ändern, bearbeiten und löschen.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, Speicherung und Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Führung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c. Sperrung seiner Daten,
 - d. Löschung seiner Daten
4. Adressen und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen des Vereins erstellt und an zuständige Abteilungsleiter übermittelt werden.
5. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) Jugendvertretung

§ 9 (Die Mitgliederversammlung)

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 10 (Die Mitgliederversammlung)

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor im Veröffentlichungsorgan der amtlichen Mitteilungen der Stadt Pohlheim, auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichtes durch die/den 1. Vorsitzende/n und Erstattung der Jahresberichte durch die einzelnen Abteilungsleiter/Innen
- b) Kassenbericht der/des Rechnerin/s
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Verschiedenes

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handaufheben oder geheim. Geheime Abstimmungen oder Wahlen müssen erfolgen, wenn ein Mitglied es verlangt. Die geheime Abstimmung der Wahl ist schriftlich mit Stimmzettel durchzuführen.

6. Zur Durchführung der Wahl der/des 1. Vorsitzende/n ist mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter zu wählen. Nach der Wahl der/des 1. Vorsitzenden übernimmt diese/r die Fortführung der Versammlung.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/in (im Falle deren Verhinderung durch einen von der Versammlung berufenen Protokollanten/In) und dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort.

Der geschäftsführende Vorstand gem. §7 besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Rechner/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1a bis 1d genannten; jeweils zwei, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, mindestens 3 Beisitzern/innen, einem Jugendvertreter/in und den Abteilungsleitern.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von dem/der Schriftführer/in einberufen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder Vorsitzender.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet im Laufe einer Vorstandsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Restvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl (Kooptation) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode ergänzen. Für

Vorstandsergänzungswahlsitzungen gelten die Vorschriften des §9 Abs.1 und Abs.7 für die Einberufung und Protokollierung der Sitzung entsprechend. Beim gemeinsamen vorzeitigen Ausscheiden der beiden Vorsitzenden sind unverzüglich Vorstandsergänzungswahlen durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12 (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und einen Stellvertreter, die sind zeitversetzt untereinander um ein Geschäftsjahr, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche

Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 (Abteilungsleiter/Innen)

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungsleiter/innen.

§ 14 (Haftung)

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen, jedoch nicht für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Im übrigen richtet sich die Haftung des Vereins nach den Bestimmungen des BGB.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Pohlheim, Stadtteil Grüningen.

Pohlheim-Grüningen, 23.03.2013

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführerin

Monika Schwarzer

Karl-Heinz Jakob

Stephanie Lorenz

Rechner/in

Nils Ottinger